



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(25. Tagung, Genf, 25. bis 29. August 2014)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Berechnungssoftware für das Laden

Eingereicht durch die Europäische Binnenschiffahrts Union^{1,2}

1. EBU hatte zur 23. Sitzung des ADN Sicherheitsausschusses das informelle Dokument INF.30 vorgelegt und um Vorlage einer genehmigten Liste von Berechnungssoftware (Ladungsrechner) für die Schiffe vorgelegt, die nach 9.3.x.13.3 bis zum 31. Dezember 2014 mit autorisierter Software (genehmigten Ladungsrechnern) ausgestattet werden müssen (siehe Absatz 1.6.7.2.2.4) (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48, Nr. 29-31). Der EBU ist nicht bekannt, ob die Klassifikationsgesellschaften Kriterien für die Zertifizierung festgelegt haben.
2. EBU beantragt daher die Übergangsfrist in 1.6.7.2.2.4 um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2016 zu verlängern, weil nach der Genehmigung noch Zeit für die Umsetzung benötigt wird.

¹ Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94, ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/39 verteilt.